



Allgemeine Geschäftsbedingungen Powderequipment

Früh und Nootz Gbr (Stand Januar 2009)



1. Geltung

Alle Lieferungen und Leistungen der Fa. Powderequipment, Früh und Nootz GbR, Obelohnstrasse 3, 78467 Konstanz ("Powderequipment") erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Vertragspartners ("Bestellers") wird ausgeschlossen. Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen, gleich ob mündlich, schriftlich, persönlich oder per E-Mail, insbesondere in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers, gelten nur im Falle schriftlicher Bestätigung durch Powderequipment.

2. Angebot

Das Angebot richtet sich an private und gewerbliche Verbraucher. Verkauf und Versand erfolgen nach Möglichkeit in alle Länder. Soweit nicht anders angegeben, sind die angebotenen Preise Nettopreise und verstehen sich stets zuzüglich der in Deutschland zum Zeitpunkt des Angebotes geltenden Mehrwertsteuer. Die Umsatzsteuer in Deutschland und in die EU-Länder wird in der Rechnung ausgewiesen. Kunden von ausserhalb Deutschlands können sich die Mehrwertsteuer zurückerstatten lassen.

Powderequipment nimmt Angebote und Anfragen des Bestellers nur durch schriftliche Auftragsbestätigungen an. Auftragsbestätigungen von Powderequipment erfolgen, soweit Powderequipment von Dritten gefertigte Waren liefert, unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. Powderequipment behält sich vor, bei negativer Bonitätsprüfung Angebote und Anfragen nicht anzunehmen. Der Besteller hat die Möglichkeit, nach vorheriger Rücksprache mit Powderequipment Vorauskasse zu leisten.

Sollte ein vom Besteller bestelltes Produkt wider Erwarten, trotz rechtzeitiger Disposition, aus von Powderequipment nicht zu vertretenden Gründen nicht verfügbar sein, ist Powderequipment berechtigt, anstatt des bestellten Produkts ein in Qualität und Preis gleichwertiges Produkt zu liefern oder vom Vertrag zurückzutreten. In letzterem Fall wird Powderequipment den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und dem Besteller etwa bereits geleistete Zahlungen unverzüglich zurückerstatten. Angaben im elektronischen Katalog, mündliche Auskünfte und Zusagen, Prospekte und Werbeaussagen gleich welcher Art, insbesondere Beschreibungen, Abbildungen, Zeichnungen, Muster, Qualitäts-, Beschaffenheits-, Zusammensetzungs-, Leistungs-, Verbrauchs- und Verwendbarkeitsangaben sowie Maße und Gewichte der Vertragsware, sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie stellen keine Zusicherung oder Garantiezusage, welcher Art auch immer, dar.



Geringe Abweichungen von den Produktangaben gelten als genehmigt, sofern sie für den Besteller nicht unzumutbar sind.

3. Preise / Zahlungsbedingungen

Die vereinbarten Preise verstehen sich ab dem von Powderequipment gewählten Auslieferungslager ohne sonstige Nebenleistungen, sofern diese nicht gesondert angegeben werden. Bei Großen Mengen können die Frachtkosten gesondert vereinbart werden.

Bei Großmengenbestellungen ab 30 Einheiten ist vom Besteller eine Anzahlung in Höhe von 50% des netto Warenwertes zu leisten. Der Auftrag wird nach Eingang des Betrages schriftlich bestätigt.

Soweit nicht andere Regelungen mit bereits bestehenden Kunden getroffen sind, erfolgt die Lieferung ausschließlich per Vorkasse oder Bar-Nachnahme bzw. die Bezahlung über paypal.

4. Lieferung

Lieferungen erfolgen im Versand über einen von Powderequipment gewählten Paketdienst. ab Lager an die vom Besteller angegebene Lieferanschrift. Termine für Lieferungen und Leistungen sind nur verbindlich, wenn sie von Powderequipment ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

Powderequipment ist zu einer Lieferung vor dem angegebenen Liefertermin berechtigt. Bei Nichteinhaltung einer verbindlichen Lieferfrist steht dem Besteller ein Rücktrittsrecht erst zu, wenn eine von ihm mittels eingeschriebenem Brief an Powderequipment gesetzte, angemessene Nachfrist nicht eingehalten wird. Als angemessen gilt regelmäßig eine Nachfrist von mindestens zwei Wochen, beginnend mit dem Ablauf der verbindlichen Lieferfrist. Powderequipment ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen und Teilrechnungen zu stellen, soweit dies für den Vertragspartner wirtschaftlich zumutbar ist. Auch bei Teillieferungen wird der Preis für die gelieferten Waren mit Lieferung und Zugang der Rechnung zur Bezahlung fällig. Versandkosten fallen je Bestellung nur einmal an, außer Sie entscheiden sich ausdrücklich zu einer Teillieferung.

Die Gefahr geht auf den Besteller mit Auslieferung der Ware an die von Powderequipment gewählte Transportperson über. Powderequipment wird die Ware angemessen verpacken. Verzögert sich die Auslieferung der Ware an die Transportperson aufgrund von Umständen, die Powderequipment nicht zu vertreten hat, wird Powderequipment die Ware absondern, auf Gefahr und Rechnung des Bestellers einlagern und diesen hierüber und von der Versandbereitschaft unterrichten. Mit Zugang dieser Mitteilung ist die Lieferpflicht von Powderequipment erfüllt.



Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund unvorhersehbarer, unabwendbarer und schwerwiegender Ereignisse, die von Powderequipment nicht zu vertreten sind, die Leistung aber gleichwohl unmöglich machen oder verzögern - etwa nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, rechtmäßige Aussperrung, Personalmangel, Rohstoff- und Energiemangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw. - berechtigen Powderequipment - auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Das gilt auch, wenn die Verzögerung bei Vorlieferanten oder deren Unterlieferanten eintritt. Powderequipment verpflichtet sich, seine Vorlieferanten sorgfältig auszuwählen. Im Falle der Verzögerung wird Powderequipment Beginn und Ende der zugrunde liegenden Ereignisse dem Besteller mitteilen. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle einer mehr als drei Monate dauernden Behinderung kann auch Powderequipment vom Vertrag zurücktreten, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Interessen des Bestellers angemessen erscheint. Sofern eine solche Teillieferung für den Besteller unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen von Powderequipment keine Interesse mehr bietet, kann er insgesamt vom Vertrag zurücktreten.

5. Rückgaberecht

Mit Ausnahme von Sonderanfertigungen und Großmengenaufträgen räumt Powderequipment dem Besteller ein 30-tägiges Rückgaberecht von unbenutzten Artikeln in Originalverpackung ein. Das Rückgaberecht beginnt mit der Übergabe der Ware an den Besteller.

Das Rückgaberecht wird durch Widerruf in Textform (per Brief, eMail oder Fax) und/oder Rücksendung der Ware ausgeübt. Zur Wahrung der Frist ist die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Ware maßgeblich. Widerruf und Warenrücksendungen sind zu richten an:

Powderequipment
Oberlohnstrasse 3
78467 Konstanz
eMail: sales@powderequipment.de
Telefax: +49 7531 391 4995

Die Rücksendekosten und die Versandkosten sind vom Kunden zu tragen. Powderequipment wird den Warenwert abzüglich Versandkosten an Sie zurückerstatten.

Für ein fehlerhaftes Produkt bei Eingang, ein beschädigtes Produkt durch Transport (dieser muss beim Empfang unverzüglich dem Frachtführer schriftlich angezeigt werden), einem falsch gelieferten



Produkt oder im Gewährleistungsfall, wird eine individuelle Klärung herbeigeführt. Im Garantiefall gelten im übrigen die allgemeinen Gewährleistungsregelungen der jeweiligen Hersteller der Produkte.

6. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung zwischen Powderequipment und dem Besteller, soweit sie zum Zeitpunkt der Lieferung bereits entstanden waren, Eigentum von Powderequipment (Vorbehaltsware). Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt stets für Powderequipment. Bei Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Waren entsteht für Powderequipment ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache, und zwar bei Verarbeitung im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Waren. Der Besteller verwahrt die Sache unentgeltlich für Powderequipment.

Der Besteller hat Powderequipment unverzüglich anzuzeigen, wenn die Rechte von Powderequipment an der gelieferten Ware durch Pfändung oder sonstige Maßnahmen Dritter beeinträchtigt oder gefährdet werden sollten, und zwar unter Übersendung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls sowie aller sonstigen zu einem Widerspruch gegen die Pfändung erforderlichen Schriftstücke mit der Versicherung, dass oder inwieweit die gepfändeten Sachen mit den gelieferten Waren identisch sind. Außerdem hat der Besteller den Pfändungsgläubiger oder sonstige Dritte unverzüglich schriftlich von dem Eigentumsrecht von Powderequipment in Kenntnis zu setzen.

Powderequipment ist schon vor vollständiger Befriedigung der gesicherten Ansprüche verpflichtet, auf Verlangen die Powderequipment zustehenden Sicherheiten an den Besteller ganz oder teilweise freizugeben, soweit der realisierbare Wert sämtlicher Sicherheiten 110% der gesicherten Ansprüche nicht nur vorübergehend überschreitet.

7. Gewährleistung

Im Falle von Mängeln der Waren ist Powderequipment nach seiner Wahl zunächst zur Nachbesserung des fehlerhaften Gegenstandes oder Ersatzlieferung berechtigt. Nach dem endgültigen Fehlschlagen oder bei Unmöglichkeit der Nachbesserung oder Ersatzlieferung in angemessener Zeit ist der Besteller berechtigt, Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) zu verlangen. Im letzteren Fall wird Powderequipment die Abholung der Ware veranlassen und die Kosten dafür übernehmen. Weiter gehende Ansprüche des Bestellers wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleiben unberührt.

Offensichtliche Mängel hat der Besteller unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Lieferung Powderequipment schriftlich mitzuteilen. Andere Mängel, die auch bei



sorgfältiger Prüfung nicht innerhalb dieser Frist entdeckt werden können, sind Powderequipment unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Die für Kaufleute geltenden Untersuchungs- oder Rügepflichten der §§ 377, 378 HGB bleiben unberührt.

Der Besteller ist verpflichtet, Powderequipment die Prüfung des reklamierten Gegenstands zu gestatten, und zwar nach Wahl von Powderequipment entweder beim Besteller oder bei Powderequipment. Verweigert der Besteller die Überprüfung, wird Powderequipment von der Gewährleistung freigestellt.

Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern, die durch äußere Einflüsse oder Bedienungsfehler entstehen. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn der Besteller Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt oder der Besteller oder hierzu nicht berechtigte Dritten in die Waren eingegriffen oder hieran Änderungen vorgenommen haben oder Verbrauchsmaterialien verwandt worden sind, die nicht den Spezifikationen der Ware entsprechen.

Im Falle der Nachbesserung erwirbt Powderequipment mit dem Austausch Eigentum an den ersetzten Komponenten. Bei Ersatzlieferung wird Powderequipment mit Eingang des Austauschteils beim Besteller Eigentümer der auszutauschenden Teile.

8. Haftung

Powderequipment haftet für etwaige Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Falle der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise oder im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Erfolgt die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch Powderequipment nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, so ist die Haftung auf einen solchen typischen Schaden oder einen solchen typischen Schadensumfang begrenzt, der für Powderequipment zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise voraussehbar war.

Die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangene Gewinne ist ausgeschlossen, soweit die Verletzung der wesentlichen Vertragspflicht nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen gelten für jede Haftung, einschließlich derjenigen aus Verzug, Unmöglichkeit oder Verschulden bei Vertragsabschluss, positiver Vertragsverletzung, schuldhafter Verletzung von Gewährleistungspflichten und unerlaubter Handlung. Sie gelten nicht, soweit die Haftung sich aus dem Produkthaftungsgesetz ergibt oder es sich um eine Haftung für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften handelt.

9. Rechte Dritter



Powderequipment wird den Besteller von Ansprüchen Dritter wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder Urheberrechtes freistellen, sofern der Besteller Powderequipment unverzüglich schriftlich über die Geltendmachung solcher Ansprüche benachrichtigt und Powderequipment alle erforderlichen rechtlichen und technischen Abwehrmaßnahmen, insbesondere Änderung oder Austausch gelieferter Ware, ermöglicht. Weiter gehende Ansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen von Powderequipment ist Konstanz am Bodensee. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Besteller und Powderequipment unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten sowie Wechsel- und Scheckklagen ist der Sitz von Powderequipment. Dies gilt nicht für das gerichtliche Mahnverfahren.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages zwischen dem Besteller und Powderequipment und/oder der AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.